

2506/AB
vom 24.08.2020 zu 2508/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.430.425

Wien, am 24. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Gabriele Heinisch-Hosek, Genossinnen und Genossen haben am 24. Juni 2020 unter der Nr. **2508/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „MARAC-Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt gegen Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie sorgen Sie als Innenminister dafür, dass Österreich seiner internationalen Verpflichtung zum effektiven Schutz von Opfern häuslicher Gewalt nachkommt?*

Im Jahre 1997 wurde das 1. Gewaltschutzgesetz erlassen. Seitdem gilt Österreich als Vorreiter des Gewaltschutzes in Europa. Österreich hat auch als einer der ersten Staaten in Europa die „Istanbul-Konvention“ unterzeichnet und national ratifiziert.

Mit 1. Jänner 2020 trat das „Gewaltschutzgesetz 2019“ in Kraft. In diesem Zusammenhang kam es unter anderem zu einer Änderung im § 38a Sicherheitspolizeigesetz. Mit Inkrafttreten des „Gewaltschutzgesetzes 2019“ ist es einer Person, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, untersagt, die Wohnung und

den Umkreis von 100 Metern, in der die gefährdete Person wohnhaft ist, zu betreten. Zugleich kam es auch zum Inkrafttreten des Annäherungsverbotes, welches der Person gegen die es ausgesprochen wurde, untersagt, sich der gefährdeten Person in einem Umkreis von 100 Metern zu nähern.

Zur Frage 2:

- *Wie sorgen Sie als Innenminister dafür, dass Österreich seiner internationalen Verpflichtung zur multi-institutionalisierten Zusammenarbeit im Gewaltschutz nachkommt?*

Im Rahmen des mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen „Gewaltschutzgesetz 2019“ wurden die sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gem. § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz installiert.

Bezugnehmend auf institutionalisierte Zusammenarbeit darf ich auf die langjährig bestehende interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG) und deren seit 2015 eingerichteten Unterarbeitsgruppe „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ (OTA) hinweisen, die beide unter der Leitung des Bundeskanzleramtes, Sektion III, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung stehen und in denen Bedienstete meines Ressorts als ständige Mitglieder fungieren.

Weitere Mitglieder der IMAG sind - neben den dazu fachlich bestimmten Ressorts - die Expertinnen und Experten der Bundesländer und zentrale NGOs. Die IMAG dient dem bundesweiten und institutionenübergreifenden Fachaustausch sowie der Unterstützung und Beobachtung von relevanten Maßnahmen.

In der Arbeitsgemeinschaft „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ sind ebenfalls die fachlichen Ressorts sowie Expertinnen und Experten aus den Fachabteilungen der Länder und NGOs vertreten. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Gewährleistung von Fachaustausch und die Unterstützung der bundesweiten Implementierung von opferschutzorientierter Täterarbeit durch fachliche Expertise.

Zu den Fragen 3 und 7:

- *Wie viele sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen fanden seit der Einstellung der MARAC-Konferenzen statt? (Bitte nach Bundesländern aufgelistet)?*
- *Wie sieht die Situation in den einzelnen Bundesländern aus?*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 wurden in den Bundesländern folgende Anzahl an Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durchgeführt:

Burgenland	2
Kärnten	0
Niederösterreich	3
Salzburg	1
Tirol	5
Vorarlberg	3
Wien	3
Steiermark	1
Oberösterreich	0

Zur Frage 4:

- *Findet eine laufende Evaluierung dieser sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen statt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Handlungen resultieren daraus?*

Die sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen traten mit 1. Jänner 2020 im Rahmen des „Gewaltschutzgesetztes 2019“ in Kraft. Aufgrund der Einschränkungen, welche durch die Covid-19-Krise hervorgerufen wurden, und auch der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen wurde bis dato keine Evaluierung durchgeführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie werden die Opferschutzeinrichtungen sowie weitere NGO's in die sicherheitsbehördlichen Fallkonferenzen eingebunden?*
- *Wer vertritt im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Fallkonferenzen die Rechte der Opfer und wie werden diese garantiert?*

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen können unter anderem auch durch NGOs bei der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde angeregt werden. Für die Durchführung der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen können die Sicherheitsbehörden Behörden und jene Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor oder der Vorbeugung von Gewalt sowie mit der Betreuung von Menschen befasst sind, einladen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Ein alarmierender Anstieg der Mordfälle an Frauen ist zu verzeichnen – wie werden diese Mordfälle systematisch analysiert?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Analyse? Werden Opferschutzeinrichtungen in diese Analyse miteinbezogen?*
- *Welche Ereignisse und Handlungsableitungen resultieren daraus und wie werden die Gefährlichkeitseinschätzungen und die Schutzmaßnahmen von Hochrisikofällen optimiert?*

Die zuständigen Sicherheitsbehörden, die auch mit der Be- und Aufarbeitung dieser Fälle im Auftrag der Strafjustiz beschäftigt sind (in der Regel die Landeskriminalämter), betreiben gerade bei Mordfällen eine intensive Bearbeitung, die natürlich auch eine ausführliche Fallanalyse im Rahmen der strafprozessualen Ermittlungsarbeit beinhaltet.

Im Zusammenhang mit Mordfällen an Frauen erging durch meinen Amtsvorgänger am 15. Jänner 2019 der Auftrag an das Bundeskriminalamt, vollendete und angezeigte Mordfälle sowie Mordversuche einem Screening zu unterziehen. Der Schwerpunkt wurde dabei auf weibliche Opfer und insbesondere auf Taten im Beziehungs-, häuslichen und geschlechtsspezifischen Kontext gelegt. Der Untersuchungszeitraum bezog sich auf Akte zwischen dem 1. Jänner 2018 und 25. Februar 2019. Das Screening wurde unter der wissenschaftlichen Begleitung durch das Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) der Universität Wien durchgeführt. Ziel des Screenings war es, auftretende Täter- und Verhaltensmuster sowie Ablaufdynamiken der ausgewählten Fälle zu erkennen und Rückschlüsse auf mögliche Adaptierungen der Arbeitsabläufe in der Bekämpfung von schweren Gewaltdelikten zu ziehen. Die erhaltenen Ergebnisse, welche sich teilweise mit dem Gewaltschutzpaket der Task Force Strafrecht deckten, wurden am 26. November 2019 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert.

Im Kernteam der angeführten Screening-Gruppe waren keine NGOs eingebunden. In einem weiteren Schritt wurden im Jänner 2020 die Ergebnisse der Screening-Gruppe den Erkenntnissen aus der Task Force Strafrecht, in der zahlreiche NGOs vertreten waren, gegenübergestellt. Derzeit wird an der Prüfung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen gearbeitet. Die daraus gewonnenen speziellen Erkenntnisse fließen in die Aus- und Fortbildung ein.

Im Hochrisikobereich des qualifizierten Opferschutzes wird in jedem Einzelfall eine umfassende Sachverhaltsprüfung und Risikoeinschätzung durchgeführt, um die

erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes festzulegen und umzusetzen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Strategien, Maßnahmen und Projekte setzt bzw. fördert Ihr Ressort im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt?*
- *Wie werden diese Maßnahmen koordiniert und wie wird die Nachhaltigkeit entsprechender Förderungen garantiert?*

Die Prävention sowie der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt ist ein inhaltlicher Schwerpunkt des Innenressorts, der sich auch zentral im Regierungsprogramm 2020-2024 wiederfindet.

Um einen effektiven Schutz bieten zu können, ist ein breites Netz an Opferschutzeinrichtungen, welches auf die verschiedenen Bedürfnisse von Betroffenen eingehen kann, von größter Wichtigkeit. Für Opfer von häuslicher Gewalt sind insbesondere die in jedem Bundesland eingerichteten Gewaltschutzzentren bzw. die Interventionsstelle Wien gegen Gewalt in der Privatsphäre zuständig, die vom Bundeskanzleramt, Sektion III, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung und durch das Bundesministerium für Inneres zu gleichen Teilen finanziert werden.

Während der Ausgangsbeschränkungen war es mir besonders wichtig, alle Frauen in Österreich auf das (weiterhin) bestehende Unterstützungsangebot aufmerksam zu machen und deutlich zu kommunizieren, dass häusliche Gewalt niemals Privatsache ist. Aus diesem Grund habe ich eine Informationskampagne in Tageszeitungen, mehreren Printmedien und Social-Media-Kanälen sowie Präventionsspots im TV und Radio gegen Gewalt gestartet. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres wurde eine Seite mit dem Titel „Sicher zu Hause“ mit zahlreichen Fragen zum Thema Gewalt und den dazugehörigen Antworten, psychologischer Hilfestellungen, Verhaltenstipps für Opfer, Informationen über das polizeiliche Einschreiten in diesem Zusammenhang und auch Informationen zu Zivilcourage, veröffentlicht.

Um so viele Frauen wie möglich zu erreichen, setzte ich auf Kooperationen. So wurde vom Bundeskanzleramt, Sektion III, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung bundesländer spezifische Informationsfolder mit regionalem Angebot der Gewaltschutzeinrichtungen erstellt. Diese Folder wurden durch das Bundesministerium für Inneres an jede Polizeidienststelle im Bundesgebiet distribuiert.

Darüber hinaus habe ich während der Ausgangsbeschränkungen gemeinsam mit der Frauenministerin in mehreren Pressekonferenzen auf das erhöhte Risiko häuslicher Gewalt und das bestehende Unterstützungsangebot aufmerksam gemacht.

Das Bundesministerium für Inneres fördert verschiedene Organisationen im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese sind hauptsächlich dem Handlungsfeld Gewaltschutz der Förderstrategie des Bundes zuzuordnen und umschließen sowohl Projekte, die sich primär mit Opfern befassen sowie jene, die in den jeweiligen Bundesländern opferschutzorientierte Täterarbeit (OTA) betreiben. Exemplarisch dürfen der „Verein Orient Express“, „der Weiße Ring“, „Rat auf Draht“ und „die Möwe“ angeführt werden.

Die umgesetzten Maßnahmen werden durch die jeweiligen Fördernehmerinnen und Fördernehmer selbst koordiniert und entsprechend der dem Bundesministerium für Inneres übermittelten Finanz- und Zeitplänen der jeweiligen Projekte umgesetzt. Jedes Projekt wird gemäß den in den diesbezüglichen Verträgen vorhandenen Zielen einer inhaltlichen und rechnerischen Abrechnungsprüfung unterzogen. Aufgrund der Resultate der Prüfungen kann auf die Nachhaltigkeit der jeweiligen Projekte geschlossen werden.

Zur Frage 13:

- *Sind Kürzungen derselben für das Budget Jahr 2021 geplant?*

Die Budgetplanung für das Budgetjahr 2021 ist in Vorbereitung. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass es für zentrale Maßnahmen zu keinen Kürzungen kommt.

Karl Nehammer, MSc

